



Nr. 01
/ 2020



**Personalrat der allgemeinbildenden
Schulen - Reinickendorf**
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Innungsstraße 40
13509 Berlin
2. Etage, Zimmer 218

Telefon: 90249-1921
Fax: 90249-1920

Datum: Januar 2020
Stand März 2022

Alle PR-Infos auch unter <http://schule-in-reinickendorf.de/infos-des-personalrats-reinickendorf/>

An alle Reinickendorfer Schulen

Persönlichkeitsrechte im Netz schützen!

Liebe Kolleg:innen,

Bewertungen von Schulen und den dort Beschäftigten sind im Internet schnell geschrieben, können aber sehr nachhaltig Schaden anrichten, wenn sie in böser Absicht geschrieben wurden. Um Schaden vorzubeugen, geben wir Ihnen einige Hinweise:

Veröffentlichung von Namen und Fotos (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO)

- Die Veröffentlichung der Namen von Beschäftigten und Fotos, die deutlich die Personen erkennen lassen, bedarf der **schriftlichen Einwilligung** der Betroffenen (Art. 7 (1) DSGVO)
- Eine schriftliche Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (Art. 7 (4) DSGVO)

Wie vorgehen bei rufschädigenden Rezensionen (z.B. bei Google)?

- Prinzipiell gilt, dass zwar auf der einen Seite die **Persönlichkeitsrechte** zu schützen sind, auf der anderen Seite aber die **freie Meinungsäußerung** gewahrt bleiben muss. Wo das eine anfängt und das andere aufhört, ist Ermessenssache und muss im Einzelfall geklärt werden - notfalls gerichtlich.
- Wer seine Einwilligung zur Veröffentlichung seines Namens oder Fotos gegeben hat, muss damit rechnen, dass es dazu auch eine Rezension gibt – positiv oder negativ.
- Gibt es eine unangemessene Rezension, ohne dass der Name oder ein Foto auf der Homepage erscheinen, kann man von Google die Löschung entweder wegen des unangemessenen Inhalts (Ermessenssache) oder wegen der fehlenden Relevanz für die Seite (keine namentliche Erwähnung) verlangen.
- Die Schule sollte sich als Inhaber bei einer Google-Rezension anmelden und kann dann auf unangemessene Einträge antworten.
- Der regionale Datenschutzbeauftragte kann hinzugezogen werden, um den/die Rezensent:in mit entsprechenden rechtlichen Konsequenzen zu konfrontieren.
- Die Schule kann natürlich auch eigene Rezensionen verfassen, die mögliche einseitige Bewertungen entschärfen.

Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

- Im Falle einer persönlichen Diffamierung sollte die Schulaufsicht informiert werden und ggf. eine Gewaltmeldung erfolgen. Die Rechtsabteilung der Senatsbildungsverwaltung sollte informiert werden und nach Möglichkeiten eines Rechtsbeistandes ersucht werden, da es sich nicht um ein privatrechtliches Problem handelt.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat